



SATZUNG

über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Stadt Wetzlar vom 30.10.2001

(Stand: 6. Änderungssatzung vom 24.11.2022)

Auf Grund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992, S. 533), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. I 2000, S. 2), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar in ihren Sitzungen am 19.09.2001 und 30.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Verdienstaufschlag

- (1) Der Durchschnittssatz gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 HGO beträgt 10,00 € je angefangene Stunde.
- (2) Anstelle des Durchschnittssatzes kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene, bei selbständig Tätigen auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens ermittelte Verdienstaufschlag verlangt werden. ⁴⁾ Dieser tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag nach Satz 1 wird auf 50 € je angefangene Stunde und zusätzlich auf 200 € pro Tag und 1.000 € pro Monat begrenzt. ^{4), 6)}
- (3) Der Durchschnittssatz ist beschränkt auf die Zeit von montags bis freitags 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und samstags von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr. ⁴⁾ Dies gilt nicht für im Schichtdienst eingesetzte Arbeitnehmer. ⁴⁾

§ 2 Fahr- und Reisekosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten. Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den für anerkannt privateigene Fahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostenrechts gewährt.
- (2) Bei Dienstreisen gilt das Hessische Reisekostengesetz. ³⁾

§ 3 Fraktionssitzungen

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenfraktionen erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €. ⁵⁾ Die §§ 1, 2 und 4 Absatz 7 gelten entsprechend. ⁵⁾ Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (zum Beispiel Fraktionsvorstand, Fraktionsgruppen). ⁵⁾
- (2) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen der Stadtverordnetenversammlung wird auf 24 pro Jahr begrenzt. ^{1) 5)} Das Sitzungsgeld wird für Präsenz- und Online-Veranstaltungen gezahlt. ⁵⁾

§ 4 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich für

Stadtverordnete	200,00 €
Ortsbeiratsmitglieder	35,00 €
zusätzlich erhalten monatlich	
Stadtverordnetenvorsteher/in	350,00 €
Stellvertreter/innen	120,00 €
Ausschussvorsitzende	120,00 €
Fraktionsvorsitzende	250,00 €
Ortsvorsteher/innen	150,00 €
Vorsitzende/r des Ausländerbeirats	30,00 €. ^{2) 3)}

- (2) Stadtverordnete erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung je Sitzungstag 25,00 €, für die Teilnahme an Sitzungen des Ältestenrates und der Fachausschüsse, soweit sie Mitglieder dieser Gremien sind oder Mitglieder vertreten, je Sitzungstag 15,00 €. Die Ortsbeiratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Ortsbeiratssitzungen pro Sitzungstag je 15,00 €. Finden am selben Tag am selben Ort unmittelbar aufeinander folgende Sitzungen statt, wird die Entschädigung nur einmal für die Sitzung mit dem höchsten Sitzungsgeld gezahlt. ⁴⁾
- (3) Ehrenamtliche Stadträte/innen erhalten die Aufwandsentschädigung wie Stadtverordnete zuzüglich 250,00 € monatlich. ²⁾ Darüber hinaus erhalten ehrenamtliche Stadträte/innen, die ein Dezernat leiten, eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 €. ⁴⁾
- (4) Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die Funktion antreten. ⁵⁾ Er erlischt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion ausscheiden. ⁵⁾

- (5) Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn das Amt länger als 3 Monate nicht ausgeübt wird; ist für die Stellvertretung eine Aufwandsentschädigung nicht vorgesehen, steht die Aufwandsentschädigung des Vertretenen dem Stellvertreter zu. ⁵⁾
- (6) a) Ehrenamtlich Tätige, die den gemäß Magistratsbeschluss nach § 72 HGO gebildeten Kommissionen angehören, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen pro Sitzungstag ein Sitzungsgeld von 15,00 €. ^{4) 5)}
- b) Die Regelung nach Absatz a) gilt auch für ehrenamtlich Tätige, die als Mitglieder den folgenden Gremien angehören: ^{3) 5)}
- Anhörungsausschuss
 - Denkmalbeirat
 - Jugendhilfeausschuss
 - Fachausschuss für Jugendhilfeplanung
 - Fachausschuss für Jugendförderung, Kinderbetreuung und Fragen der Erziehungshilfe
 - Verwaltungsausschuss des kommunalen Jugendbildungswerkes
 - Naturschutzbeirat
 - Beirat der Volkshochschule
 - Seniorenrat
 - Behindertenbeirat
 - Wetzlarer Interkultureller Rat (WIR). ^{3) 4) 5)}
- c) Ehrenamtlich Tätige, die dem Ausländerbeirat angehören, erhalten pro Sitzungstag ein Sitzungsgeld von 20,00 €. ^{3) 5)}
- (7) In der Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete (§ 4 Absätze 1 und 2) und für Mitglieder der Gremien nach Absatz 6 sind die Fahrtkosten zu diesen Sitzungen als pauschale Komponente bereits enthalten. ^{4) 5)} § 2 findet daher keine Anwendung. ⁴⁾

§ 5 Anhörungsausschuss

Für die Beisitzer/innen des Anhörungsausschusses (§ 7 HessAGVwGO) gelten die §§ 1 und 2 entsprechend.

§ 6 Schriftführer/innen

Die Schriftführer/innen der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte erhalten eine pauschalierte Abgeltung des monatlichen Fahrkostenaufwandes:

- | | |
|---|------------------------|
| a) Schriftführer/in der Stadtverordnetenversammlung | 100,00 €, |
| b) Stellvertreter/innen | 60,00 €, |
| c) Schriftführer/innen der Ortsbeiräte | 25,00 €. ⁵⁾ |

Für städtische Bedienstete, die eine Tätigkeit als Schriftführer/in während ihrer Dienstzeit wahrnehmen, gelten die Sätze 1 und 2 nicht. ⁵⁾

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. ^{2) 3)}

Wetzlar, 30.10.2001

Der Magistrat der Stadt Wetzlar
Dette, Oberbürgermeister

Veröffentlicht in der WNZ vom 30.11.2001

1. Änderungssatzung vom 14.12.2004, veröffentlicht in der WNZ vom 27.12.2004, berichtigt in der WNZ vom 28.12.2004, in Kraft getreten am 01.01.2005.
2. Änderungssatzung vom 16.02.2009, veröffentlicht in der WNZ vom 07.03.2009, in Kraft getreten am 01.01.2009
3. Änderungssatzung vom 30.11.2010, veröffentlicht in der WNZ vom 10.12.2010, in Kraft getreten am 11.12.2010
4. Änderungssatzung vom 24.06.2014, Öffentliche Bekanntmachung am 01.07.2014 (Bereitstellungstag)
5. Änderungssatzung vom 27.12.2021, Öffentliche Bekanntmachung am 22.01.2022 (Bereitstellungstag)
6. Änderungssatzung vom 24.11.2022, Öffentliche Bekanntmachung am 07.01.2023 (Bereitstellungstag)